



Deutsche Verkehrswacht Verkehrswacht Wolfsburg e.V.

Satzung der Verkehrswacht Wolfsburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Wolfsburg e.V.. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wolfsburg.
- (2) Gründungsjahr ist der 10. Januar 1952.
- (3) Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter Nummer VR 100201 eingetragen (bis 31.07.2005 beim Amtsgericht Wolfsburg unter Nummer 2 VR 436 – vorher unter Nr. 31).
- (4) der Verein ist Mitglied der am 13.12.1950 gegründeten Deutschen Verkehrswacht e.V. in Bonn und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. in Hannover.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Sicherheit im Straßenverkehr zu fördern. Er bewirkt dies, indem er insbesondere:

- a) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung betreibt,
- b) durch geeignete Maßnahmen versucht Verkehrsunfälle zu verhüten,
- c) die Interessen der Verkehrsteilnehmer vertritt,
- d) seine Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit berät.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Wirkungsbereich

- (1) Der Verein beschränkt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) In überregionalen Angelegenheiten berät er die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und die Deutsche Verkehrswacht e.V..
- (3) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen im gesamten Bundesgebiet Geltung zu verschaffen, wird der Verein die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e.V. gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Behörden, Verbände und Vereinigungen sein.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind ohne weiteres ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. ohne zusätzliche Beitragszahlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich im Sinne der Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber Beitragsfrei.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 1) wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft (§ 5 Absatz 3) beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres erklärt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es bewusst den Aufgaben des Vereins zuwiderhandelt oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 2 Jahre in Verzug ist.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden ohne weiteres auch die nach § 5 Absatz 2 begründeten Mitgliedschaften.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die vom Vorstand einzuladende Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal, und zwar möglichst während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, zusammen (Jahresmitgliederversammlung).

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er es für nötig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt zu allen grundsätzlichen, den Verein betreffenden Fragen Stellung.
- (2) Darüber hinaus obliegt ihr:
- a) die Wahl des Vorstandes, die Bestätigung der vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder und die Ersatzwahlen für innerhalb der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung und die Kassenlage,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 13),
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegender Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (4) Die Rechnungsprüfer (Abs. 2 e) dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihr Amt dauert 2 Jahre. Sie haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§ 11 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) den Beisitzern.

- (2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer.

- (3) Zu Beisitzern sollen mindestens drei ordentliche Mitglieder gewählt werden, die durch ihre Tätigkeit dem Verkehrswesen und der Verkehrswachtsarbeit verbunden sind und in besonderem Maße die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Beisitzer sollen den geschäftsführenden Vorstand in seiner Tätigkeit beraten und unterstützen.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl, die dem Registergericht anzuzeigen ist, im Amt.

- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden.

- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich die beiden von dem Verein in die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung an der Teilnahme übertragen sie ihre Stimme auf andere Mitglieder des Vorstandes.

- (7) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die insbesondere alle gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, deren Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie muss zu diesem Zweck besonders einberufen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. ist Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung zu geben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls diese nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Fassung der Satzung wurde am 23.03.2014 von der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Wolfsburg e.V. beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig am 07.07.2014 in Kraft.

gez. Klaus Seiffert (Vorsitzender)

gez. Rolf-Dieter Bobrowski (stellv. Vorsitzender)

gez. Ines Knoll (Schatzmeister)

gez. Angela Jung (Schriftführer)